

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage	Nummer: 2005/0152
Fachbereich: Fachbereich 6 Bauen Sachbearbeiter: Ruth Schreiner Az.: 610-20 VEP BrGe	
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Brustmann Gelände"	

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2005
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	13.12.2005
Magistrat	14.11.2005

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

27.09.2011 Gesehen: (Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)
--	-------------------

Beschlussantrag:

Nr: 2005/0152

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Brustmann Gelände"

1. Dem beiliegenden, geänderten Konzept (Anlage 1) zur Bebauung der Grundstücke Winkel, Flur 44 Flurstücke 40/7, 40/6 und 40/ 5 vorgelegt durch die Vorhabenträgerin, HR Hausbau GmbH, Herr Resch, Herrmann-Löns-Straße 13, 63584 Gründau, wird zugestimmt.
2. Voraussetzung für die Umsetzung ist jedoch, dass die Vorhabenträgerin , HR Hausbau GmbH für die in Anlage 2 genannten Bereiche der obigen Flurstücke, die nach § 35 BauGB beurteilt werden, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellt und einen entsprechenden Durchführungsvertrag mit der Stadt Oestrich-Winkel abschließt. Von Seiten der Stadt Oestrich-Winkel wird insofern einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brustmann Gelände“ gem. Konzept in Anlage 1 auf den Flurstücken 40/7 (teilweise) und 40/6 und zugestimmt, vgl. Anlage 3.
3. Hinsichtlich der Erschließungskosten wird an der bisherigen Beschlusslage festgehalten: Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Tragung sämtlicher anfallender Erschließungskosten für die Flurstücke. Es wird weiterhin auf den Beschluss vom 15.03.2005 hinsichtlich der des Kinderspielplatzes und der unentgeltlichen Übergabe der Flurstücke 147/42 und 146/42 verwiesen, Flur 44 an die Stadt Oestrich-Winkel verwiesen.

Begründung:

Die Angelegenheit ist bereits bekannt, es wurden bereits Planungskonzepte für diesen Bereich den städtischen Gremien vorgestellt.

Planungsrechtlich ordnet die Bauaufsichtsbehörde die Grundstücke 40/7 und 40/6 ganz bzw. teilweise dem Außenbereich zu. Voraussetzung für eine bauliche Nutzung wäre hier somit ein Bebauungsplan. Dies soll aus Kostengründen in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen, da damit alle Planungskosten nicht zu Lasten der Stadt, sondern der Vorhabenträgers gehen, vgl. hierzu auch entsprechende Darlegung in der Vorlage 2005/0118.

Anlagen:

1. Plankonzept zur Bebauung des Brustmann-Geländes in Winkel
2. Schreiben der Bauaufsicht vom 10.06.2005 bzgl. bauplanungsrechtlicher Beurteilung der Grundstücke.
3. Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Brustmann-Gelände“.

Magistratsbeschluss vom: